

(2) Die Auszahlung erfolgt monatlich zum Termin der Lohn- bzw. Gehaltszahlung.

(3) Das errechnete Vorruhestandsgeld wird auf volle Mark aufgerundet.

## § 2

### Planung

Die finanziellen Mittel für das Vorruhestandsgeld, die durch das Ministerium für Arbeit und Löhne getragen werden, sind im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Löhne zu planen und im Kapitel 52255 — Vorruhestandsgeld — nachzuweisen.

## § 3

### Abrechnung

(1) Der von den volkseigenen Betrieben zu tragende Anteil des Vorruhestandsgeldes ist zu Lasten des verfügbaren Lohnfonds zu zahlen. Überschreitungen des verfügbaren Lohnfonds aus diesen Zahlungen sind zulässig, soweit der verfügbare Lohnfonds in dem Betrieb unter dem geplanten Lohnfonds liegt.

(2) Der Anteil des Vorruhestandsgeldes gemäß Abs. 1 ist Bestandteil der Lohnkosten und der Gesamtselbstkosten der Leistung.

(3) Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist für diese Zahlung nicht abzuführen.

(4) Der von staatlichen Organen und Einrichtungen zu tragende Anteil des Vorruhestandsgeldes ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu zahlen und im jeweiligen Kapitel unter Sachkonto 657 — Vorruhestandsgeld — nachzuweisen.

(5) Vorruhestandsgeld, das durch genossenschaftliche und private Betriebe sowie durch selbständig Tätige gezahlt wird, wird als Kosten anerkannt. Durch sozialistische Genossenschaften wird das Vorruhestandsgeld aus dem Vdrühtungs-fonds gezahlt.

## § 4

### Finanzierung

Das Vorruhestandsgeld wird jeweils 50 % zu Lasten der Betriebe und des Staatshaushaltes finanziert.

## § 5

### Erstattung

(1) Der Antrag auf Erstattung entsprechend § 6 der Verordnung ist monatlich oder vierteljährlich an das für den Sitz des Betriebes zuständige Amt für Arbeit zu richten.

(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Anspruchsberechtigten,
- Nachweis über die Anspruchsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung,
- durchschnittlichen Nettolohn des Anspruchsberechtigten der letzten 12 Monate,
- Höhe des Erstattungsbetrages.

## § 6

### Nachzahlung und Rückforderung

(1) Wurden Leistungen von Auszahlungsstellen unberechtigt abgelehnt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzugewähren. Die Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Zu viel gezahlte Leistungen infolge fehlerhafter Festsetzung oder Zahlung können durch die Auszahlungsstelle nur in Höhe des für den letzten Monat überzahlten Betrages zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist innerhalb von 2 Monaten nach Zahlung geltend zu machen.

(3) Durch Verschulden des Bürgers überzahlte Leistungen kann die Auszahlungsstelle in voller Höhe zurückfordern.

(4) Die Auszahlungsstelle hat 50 % der gemäß den Absätzen 2 und 3 zurückgezählten Beträge an das Amt für Arbeit zurückzuführen bzw. mit diesem zu verrechnen.

## § 7

### Verjährung

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung sowie Rückzahlungsforderungen verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1990

**Der Minister  
der Finanzen und Preise**

Dr. Siegert  
amtierender Minister

## Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 1. März 1990

Aufgrund des § 8 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung des Vorruhestandsgeldes (GBl. I Nr. 7 S. 42) wird folgendes bestimmt:

### Zu § 2 der Verordnung:

#### § 1

Anspruch auf Vorruhestandsgeld besteht, wenn einer der im § 2 Abs. 1 (1. Anstrich) der Verordnung genannten Gründe für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (ärztlich festgestellte gesundheitliche Nichteignung oder Rationalisierungsmaßnahmen bzw. Strukturveränderungen oder andere vom Werk tätigen nicht zu vertretende Gründe) vorliegt und gleichzeitig die weiteren im § 2 Abs. 1 der Verordnung geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

#### § 2

- (1) Eine andere Arbeit im Sinne der Verordnung ist zumutbar, wenn
- a) sie der bisherigen beruflichen Tätigkeit, der abgeschlossenen Ausbildung und den beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Werk tätigen entspricht. Eine Umschulung ist nur zumutbar, wenn sie innerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses erfolgt und höchstens 3 Monate dauert;
  - b) der Werk tätige für die Arbeit gesundheitlich geeignet ist;
  - c) die Lage und Verteilung der Arbeitszeit den Werk tätigen nicht an der Wahrnehmung seiner Pflichten bei der Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern oder pflegebedürftigen Personen hindert;
  - d) der zeitliche Aufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle dem im Territorium üblichen Zeitauf-

<sup>1</sup> (Erste) Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1990 (GBl. I Nr. 12 S. 95)